

77. Bezieht sich die den Prinzen des preussischen Königshauses nach der Kabinettsorder vom 7. März 1845 zustehende Stempelfreiheit auf Auflassungen von Grundstücken, die für das prinzliche Allodialvermögen erworben werden?

IV. Civilsenat. Urt. v. 1. Juni 1896 i. S. Prinz A. (Kl.) w. Fiskus (Bekl.). Rep. IV. 432/95.

- I. Landgericht Breslau.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Für die dem Kläger erteilte Auflassung eines von ihm seinem Allodialvermögen zugeschlagenen Grundstückes im Preise von 3600 *M* sind von dem Kläger durch das zuständige Amtsgericht 36 *M* Stempel eingefordert worden. Der Kläger hat die 36 *M*, hiervon jedoch 18 *M* mit Vorbehalt, gezahlt und auf Rückzahlung dieses letzteren Betrages gegen den preussischen Fiskus Klage erhoben, indem er der Ansicht ist, daß ihm auf Grund der Königlich-Kabinettsorder vom 7. März 1845 die Befreiung von der Verpflichtung zur Zahlung der nicht auf den Mitkontrahenten fallenden Hälfte des Auflassungsstempels zustehe. Das Landgericht hat die Klage und das Berufungsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Der Kläger hat Revision eingelegt und seinen

Antrag auf Verurteilung des Beklagten zur Rückzahlung der 18 *M* wiederholt. Der Beklagte hat beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Gründe:

„Der Revision war der Erfolg zu versagen.

In betreff der Prinzen des Königlichen Hauses fand die Frage der Sportelfreiheit ihre gesetzliche Regelung durch die Königliche Kabinettsorder vom 21. Juni 1806, die als § 146 in den am 4. Februar 1815 publizierten Anhang zur Allgemeinen Gerichtsordnung übernommen worden ist. Dieser Anhangsparagraph 146 lautet:

„Den Prinzen des Königlichen Hauses gebührt die Sportelfreiheit in allen Rechtsangelegenheiten, die vor die Gerichte gehören und nicht durch Hausausträge zu regulieren sind. Auch erstreckt sich diese Sportelfreiheit auf alle diejenigen Handlungen willkürlicher und streitiger Gerichtsbarkeit, welche die persönlichen Verhältnisse der gedachten Prinzen, Appanagen derselben und Kronfideikommissgüter betreffen. Selbige kann aber auf diejenigen Verhältnisse nicht ausgedehnt werden, welche sich auf Präbenden beziehen, sowie auf die sonstigen persönlichen und dinglichen Rechte und Verbindlichkeiten der Prinzen, die mit den von Privatpersonen erworbenen Landgütern und städtischen Besizungen in Beziehung stehen.“

Daß hier der Ausdruck „persönliche Verhältnisse der Prinzen“ nicht als gleichbedeutend dem Ausdruck „persönliche Rechte und Verbindlichkeiten der Prinzen“ gebraucht worden ist, ergibt der Schlusssatz, der ferner ersehen läßt, daß den Prinzen des Königlichen Hauses in Beziehung auf solche Rechtsgeschäfte, die sie mit Privatpersonen über den Erwerb von Landgütern und städtischen Besizungen abschließen würden, vorausgesetzt, daß es sich um Allodialvermögen und nicht um Kronfideikommissgüter handele, die Sportelfreiheit nicht zustehen solle. Hiernach würde der Kläger in Beziehung auf das hier fragliche Rechtsgeschäft, durch welches er von einer Privatperson ein Grundstück als Allodialvermögen erworben hat, die Sportelfreiheit nicht beanspruchen können.

Später als die Sportelfreiheit wurde die Stempelfreiheit der Prinzen des Königlichen Hauses geregelt. Zu dem Zwecke erging die Königliche Kabinettsorder vom 7. März 1845 in der Absicht, die Frage der Stempelfreiheit ebenso zu entscheiden, wie es in betreff der

Sportelfreiheit bereits geschehen war. Die Kabinettsorder vom 7. März 1845 bestimmt nämlich:

1. Von dem Prozeßstempel sollen die Mitglieder des Königlichen Hauses insoweit befreit bleiben, als ihnen nach § 146 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung die Sportelfreiheit zusteht.

2. Verträge und sonstige Rechtsgeschäfte, welche von Mitgliedern des Königlichen Hauses unter sich abgeschlossen werden, sowie alle Verhandlungen in Bezug auf innere Verhältnisse des Königlichen Hauses bleiben stempelfrei.

3. Die Mitglieder des Königlichen Hauses bleiben für ihre Person auch bei solchen Verträgen und Verhandlungen von der Stempelsteuer befreit, welche von ihnen mit dritten Personen über ein rein persönliches Verhältnis abgeschlossen werden.

4. Dasselbe gilt von allen Verhandlungen, welche sich auf das eigentliche Hausvermögen beziehen.

5. Erbschaften und Legate, welche ein Mitglied des Königlichen Hauses von einem anderen Mitgliede desselben ererbt, sind vom Erbschaftsstempel befreit.

6. In allen vorstehend nicht bezeichneten Fällen bleiben die Mitglieder des Königlichen Hauses der Stempelsteuer unterworfen.

Die Kabinettsorder erstreckt sich hiernach, dem Begriffe der Stempelsteuer entsprechend, auf ein weiteres und teilweise anderes Gebiet von Rechtsverhältnissen, als der von der Sportelfreiheit handelnde Anhangsparagraph § 146 Allg. G.D. Die Nr. 1 der Kabinettsorder betrifft den Prozeßstempel, die Nr. 2 die Rechtsgeschäfte der Mitglieder des Königlichen Hauses untereinander, die Nr. 3 die Verträge und Verhandlungen der Mitglieder des Königlichen Hauses mit dritten Personen über ein rein persönliches Verhältnis, die Nr. 4 die Verhandlungen über das eigentliche Hausvermögen, die Nr. 5 die Erbschaften und Legate der Mitglieder des Königlichen Hauses untereinander, die Nr. 6 alle übrigen Rechtsgeschäfte. In die Augen springt jedoch die Gleichartigkeit der Bestimmungen, daß nach Nr. 3 die Mitglieder des Königlichen Hauses für ihre Person bei solchen Verträgen und Verhandlungen, welche von ihnen mit dritten Personen über ein rein persönliches Verhältnis abgeschlossen werden, von der Stempelsteuer befreit bleiben, und daß nach dem Anhangsparagraphen 146 sich die Sportelfreiheit der Prinzen des Königlichen Hauses auf alle

diejenigen Handlungen willkürlicher und streitiger Gerichtsbarkeit erstreckt, welche die persönlichen Verhältnisse der Prinzen betreffen. Mit Rücksicht auf den von der Kabinettsorder verfolgten Zweck, die Stempelfreiheit übereinstimmend mit der Sportelfreiheit zu regeln, ist nicht anzunehmen, daß die Bezeichnung „persönliches Verhältniß“ in der Kabinettsorder einen anderen Sinn habe als in dem Anhangsparagraphen. In dem letzteren bezieht sich aber die Bezeichnung „persönliches Verhältniß“, wie oben ausgeführt ist, nicht schlechthin auf die persönlichen Rechte und Verbindlichkeiten im eigentlichen juristischen Sinne und namentlich nicht auf solche Rechtsgeschäfte, welche von den Prinzen des königlichen Hauses mit Privatpersonen über den Erwerb der zum Allodialvermögen gehörenden Landgüter und städtischen Besitzungen abgeschlossen werden. Die gleiche Auslegung der Kabinettsorder führt dahin, daß dem Kläger die Stempelfreiheit für die ihm erteilte Auflassung des seinem Allodialvermögen zugeschlagenen Grundstückes nicht zusteht.

Dieselbe Auffassung ist in dem landgerichtlichen Urteile in Anschluß an das von dem preussischen Finanzminister im Einverständnisse mit dem preussischen Justizminister erlassene Reskript an den Provinzialsteuerdirektor zu Breslau vom 2. Juni 1894 vertreten, und es ist in jenem Urteile, sowie in dem Reskripte ferner zutreffend ausgeführt, daß der Ausdruck „persönliche Verhältnisse“ die Verhältnisse des „Personenrechtes“ bezeichne. Schließt man sich dieser an sich nicht bedenklichen Auslegung des Gesetzes an, so ist auch aus diesem Grunde, da ein Verhältniß des Personenrechtes hier nicht in Frage kommt, der Klagenspruch unbegründet.

Die Revision hat deshalb auf Kosten des Klägers zurückgewiesen werden müssen.“